

**REGLEMENT
PARKIERGEBÜHREN
VOM ...□**

**(ENTWURF FÜR DIE 2. LESUNG, MIT ÄNDERUNGSANTRÄGEN DER
VORBERATENDEN GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION)**



**ENTWURF
29. MAI 2012**

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2 Verwendung der Gebühren	3
II. DAUERPARKIEREN	3
Art. 3 Gebührenpflicht	3
Art. 4 Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen	3
Art. 5 Gebühren für das Dauerparkieren	3
Art. 6 Gebührenerhebung	4
Art. 7 Rechtsschutz	4
Art. 8 Strafbestimmung	4
III. ZEITLICH BESCHRÄNKTES PARKIEREN	4
Art. 9 Gebührenpflicht	4
Art. 10 Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren	4
Art. 11 Gebührenerhebung	5
Art. 12 Strafbestimmung	5
Art. 13 Ausnahmen	5
IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
Art. 14 Vollzug	5
Art. 15 Vorbehalt	5
Art. 16 Aufhebung des bisherigen Reglements	5
Art. 17 Inkrafttreten	5

Der Einwohnerrat von Horw beschliesst

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1479 des Gemeinderates vom 22. März 2012
- gestützt auf §§ 27 und 28 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995
- gestützt auf Art. 9 Bs. a und Art. 29 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.

2 Es regelt die Gebühren für das Dauerparkieren und das zeitlich beschränkte Parkieren von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund. Ausgenommen sind Fahrräder und Motorfahrräder.

Art. 2

Verwendung der Gebühren

Die Gebühren fliessen in die Gemeindekasse. Es besteht keine Zweckbindung.

II. DAUERPARKIEREN

Art. 3

Gebührenpflicht

1 Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die ihr Fahrzeug während mindestens eines Monats regelmässig während längerer Zeit auf öffentlichem Grund parkieren, haben eine monatliche Dauerparkiergebühr zu entrichten.

2 Als regelmässiges Parkieren während längerer Zeit gilt ein mindestens dreimaliges Abstellen pro Woche während täglich mindestens vier Stunden.

Art. 4

Rechtsstellung der Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen

1 Die Entrichtung der Dauerparkiergebühr verschafft keinen Anspruch auf ein Parkfeld auf öffentlichem Grund.

2 In der Blauen Zone mit speziell signalisierter Ausnahmeregelung ist das Parkieren ohne zeitliche Beschränkung gestattet.

3 Polizeiliche Anordnungen nach dem Strassenverkehrsrecht gelten auch für die Fahrzeughalter und Fahrzeughalterinnen, die eine Dauerparkiergebühr entrichtet haben.

Art. 5

Gebühren für das Dauerparkieren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für das Dauerparkieren fest.

Art. 5
Gebühren für das Dauerparkieren

1 Die Dauerparkiergebühr beträgt pro Monat:

- a) Für das Dauerparkieren tagsüber von 7:00 Uhr bis 19:00 Uhr oder nachts von 19:00 Uhr bis 7:00 Uhr je Fr. 45.00.**
- b) Für das Dauerparkieren tagsüber und nachts Fr. 67.00.**

2 Die Dauerparkiergebühr für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt pro Monat das Doppelte der Gebühren nach Abs. 1.

Art. 6
Gebührenerhebung

1 Die Dauerparkiergebühr wird im Voraus für drei, sechs oder zwölf Monate erhoben.

2 Die Gemeinde stellt dem Fahrzeughalter oder der Fahrzeughalterin eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.¹

Art. 7
Rechtsschutz

Der Gemeinderat erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.²

Art. 8
Strafbestimmung

Auf die Gebührenhinterziehung sind die Strafbestimmungen des Gebührengesetzes anwendbar.³

III. ZEITLICH BESCHRÄNKTES PARKIEREN

Art. 9
Gebührenpflicht

Wer ein Fahrzeug auf einem entsprechend gekennzeichneten Parkfeld auf öffentlichem Grund abstellt, hat eine Gebühr zu entrichten.

Art. 10
Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

Der Gemeinderat legt die Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren fest. Die ersten 30 Minuten der Benutzung sind gratis.

Art. 10
Gebühren für das zeitlich beschränkte Parkieren

1 Die ersten 30 Minuten der Benutzung sind gratis.

2 Die Gebühr für das zeitlich beschränkte Parkieren beträgt Fr. 1.50 pro Stunde.

3 Die Gebühr auf den Parkfeldern für schwere Motorwagen (insbesondere Lastwagen und Gesellschaftswagen) beträgt Fr. 4.50 pro Stunde.

¹ SRL Nr. 680

² SRL Nr. 680

³ SRL Nr. 680

Art. 11
Gebührenerhebung

Die Gebühren werden mit zentralen Parkuhren, Sammelparkuhren, Einzelparkuhren oder durch einen vom Gemeinderat beauftragten Parkplatzdienst erhoben.

Art. 12
Strafbestimmung

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht im Ordnungsbussenverfahren geahndet.

Art. 13
Ausnahmen

Das Parkieren auf den Besucherparkplätzen auf Kirchfeld ist für die Besucherinnen und Besucher des Hauses für Betreuung und Pflege kostenlos.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 14
Vollzug

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen und bezeichnet die für den Vollzug zuständigen Organe.

Art. 15
Vorbehalt

Das Strassenverkehrsrecht bleibt vorbehalten.

Art. 16
Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Horw vom 28. Mai 1998 aufgehoben.

Art. 17
Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Horw, ...

Konrad Durrer
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Luzern mit Entscheid Nr. am genehmigt.

T a b e l l e**Änderungen des Reglements über die Parkiergebühren vom ...**

Nr. der Änderung	Datum	Geänderte Stellen	Art der Änderung